

# Schweizer Richtlinien zur Fahrtauglichkeit bei Herzkrankheiten

Donnerstag, 23. Mai 2019



**Referent: Prof. Beat Schär**

### Zusammenfassung

- Bundesrecht geht vor
- Richtlinien haben faktisch Gesetzeskraft
- Gesunder Menschenverstand
- Meldung an Kantonsarzt
- Relevant ist weder Prognose n. Art des Eingriffes, sondern die Symptome
- Analogien zur Epilepsie bezüglich Dauer Karenz
- In dubio: Gutachten Verkehrsmediziner Stufe IV